



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 85

KERNSTADT

TRIFTWEG

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und drei Kartenblättern (Blatt 2, Blatt 3 u. Blatt 4). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.
Lippstadt, den 28.09.1987



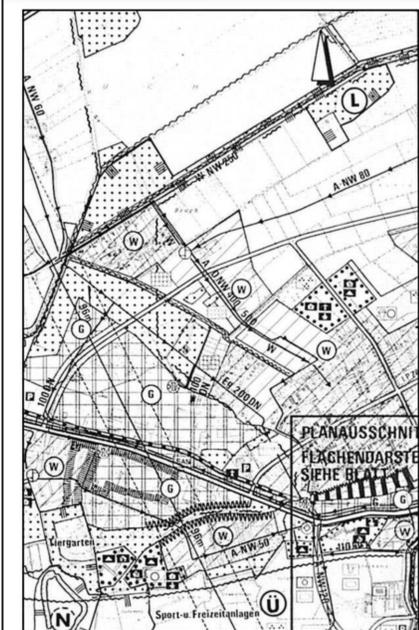
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 17, 19, 20, 21 u. 22



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR** = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind nicht zulässig.
- WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1-6 sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- D** = Dachgeschoß, das aufgrund der zulässigen Dachneigung und Dachausbauten im bauordnungsrechtlichen Sinne ein VollgeschöÙ ist.
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO
- max. 2 WE** = je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

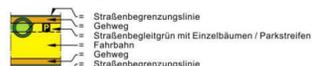
BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O** = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- E** = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- ED** = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- WR** = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Im Bereich südlich des Flußgrabens sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, es sei denn, daß Flächen für Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen ausgewiesen sind.
- WA** = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehindungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

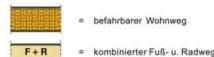
FLÄCHEN FÜR GARAGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 12 BauNVO



VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Die Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich



= befahrbarer Wohnweg



= kombinierter Fuß- u. Radweg

VERSORGUNGSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB



= Abwasser (Pumpstation)



= Elektrizität (Umformerstation)

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



= Öffentliche Grünfläche



= Spielplatz



= Grünanlage (keine intensive Nutzung)



= Dauerkleingärten

WASSERFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



= Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR WALD
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB



= Fläche für Wald

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



= Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger.

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



= Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
Innerhalb der so umgrenzten Fläche sind pro 100 m² mindestens 2 hochstämmige Laubbäume und 8 Strauchgehölze zu pflanzen.
Bauliche Anlagen sind in dieser Fläche unzulässig.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- Wasserlauf
- Böschungen
- vorhandene Bäume
- vorgeschlagene -zu pflanzende- Bäume
- Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
- Brückenbauwerk

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1990 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 28.09.1987



Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner
Technischer Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 28.09.1987



Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 08.09.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 23.09.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 23.09.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BauGB hat am 02.04.1987 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 26.03.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 02.04.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUß

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 28.09.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 28.09.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 24.09.1987 hat in der Zeit vom 21.10.1987 bis 23.11.1987 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.13.10.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 23.11.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1765), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665),

in der Sitzung am 22.02.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 22.02.1988

gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Neumann
Ratsmitglied
gez. Vollmer
Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 16.10.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 16.10.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 16.10.1989

gez. Klocke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lippstadt



SATZUNG

Über örtliche Bauvorschriften gemäß § 61 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 85 Triftweg
vom 30. September 1992

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) in seiner Sitzung am 28.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 85 Triftweg.

§ 2
Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedigungen und ihren Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen:
1. Zu den öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als laubabwerfende oder immergrüne Hecken in einer Höhe bis zu max. 2,00 m zulässig.
In der Hecke stehende Drahtgitterzäune oder vergleichbare transparente Zaunvarianten sind zulässig.
2. Einfriedigungsmauern, Mauer- bzw. Betonmaerle und nicht-durchlässige feste Wandvarianten aus anderen Materialien - z. B. Holz - sind nur dann zulässig, wenn sie am Rand öffentlicher Straßen um 1,2 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt werden und der Freiraum davor durch standortgerechte Grünfläche und die Einfriedigungsmauer bzw. wand flächendeckend übergrünt wird.
Einfriedigungen können die v. g. Einfriedigungen unter den gleichen Bedingungen in einem Abstand von mind. 1,0 m ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3
Ausnahmen und Befreiungen
Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung legen sich nach dem § 11 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 68 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft.

§ 5
Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich der Satzung, der mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 85 Triftweg übereinstimmt, ist aus dem oben dargestellten Lageplan zu entnehmen.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verzerrung von Verkehrs- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zuständekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine entsprechende Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Inhalt der Satzung mit dem Rechtscharakter einer Besondere oder der Form- oder Verfahrensregelungen ist gegenüber der Stadt Lippstadt weiter gerügt und die dabei vertretliche Rechtsauffassung und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.
Lippstadt, den 30. September 1992
gez. Klocke
Bürgermeister

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 85 TRIFTWEG

TITELBLATT PLAN - NUMMER 01.085 - 0 BLATT 1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 4 BLÄTTERN